

Erste Beschlussempfehlung und Erster Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/11226, 20/11558 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vor. Es sollen neun weitere Stromnetzausbauvorhaben vorgelagert in den Bundesbedarfsplan aufgenommen sowie ein Stromnetzausbauvorhaben geändert werden, um eine Beschleunigung und Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird gemäß § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Für diese Vorhaben besteht bereits ein abgestimmter Zeitplan.

Dieser Teil der in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen soll noch vor der Sommerpause vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden, um diese neuen Vorhaben mit bereits in Planung befindlichen Vorhaben zu bündeln.

B. Lösung

„Abkopplung“ der noch vor der Sommerpause zu beschließenden Regelungen von dem übrigen Gesetzentwurf und Verabschiedung dieser Regelungen in einem eigenen Gesetz (sog. Vorläufer). In der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes werden neun weitere Vorhaben aufgenommen und ein Vorhaben geändert.

Annahme eines Teils des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ in der anliegenden Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine. Ein Zuwarten auf die anstehende, turnusmäßige Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes zum Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 würde die Umsetzung der bereits im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen, zu bündelnden Vorhaben verzögern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 1 314 503 Euro ausgegangen, davon 783 980 Euro für Personaleinzelkosten, 231 865 Euro für Sacheinzelkosten und 298 658 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 7,9 Planstellen (4,7 höherer Dienst, 2,3 gehobener Dienst, 0,9 mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neun neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben. Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 212 182 Euro ausgegangen. Dieser umfasst geschätzt 0,8 Richterstellen (R6), 0,3 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) und 0,5 Stellen des mittleren Dienstes (A9). Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich nach Saldierung eine Entlastung in Höhe von rund 80 325 Euro pro Jahr.

Nach der One-In-One-Out-Regel wirkt sich das Gesetz in dieser Höhe entlastend für die Wirtschaft aus.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht um neun Vorhaben erweitert. Dadurch entstehen über einen Zeitraum von fünf Jahren Kosten in Höhe von geschätzt 26 775 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 760 700 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand ist nicht ersichtlich. Die Landesverwaltungen werden hierdurch in vergleichbarer Höhe entlastet. Darüber hinaus ergibt sich für die Landesverwaltungen eine zusätzliche jährliche Entlastung in Höhe von 152 700 Euro durch Entfallen der Raumordnungsverfahren. In der Summe beträgt die Entlastung für die Landesverwaltung jährlich dadurch 913 400 Euro. Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 46,67 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen. Die Summe wurde anhand der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Standardkostenparameter ermittelt.

Im Vergleich zum heutigen Niveau steigen die Netzentgelte durch die angenommenen Investitionen unter sonst gleichen Umständen grob geschätzt für typische Haushaltskunden im Mittel um eine Größenordnung von etwa 80 Euro (netto, ohne Mehrwertsteuer) und für typische Gewerbekunden um eine Größenordnung von etwa 900 Euro (netto) im Jahr. Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) beliefen sich im Jahr 2022 auf circa 4,2 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 6 BBPIG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommenen Vorhaben. Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 212 182 Euro ausgegangen. Dieser umfasst geschätzt 0,8 Richterstellen (R6) in Höhe von gesamt 151 192 Euro, 0,3 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von gesamt 26 844 Euro und 0,5 Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von gesamt 34 145 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) einen Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ in der anliegenden Fassung anzunehmen;
- b) den übrigen Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Die Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 81 wird durch die folgenden Nummern 81 bis 81f ersetzt:

„81	Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickels- hof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/ Holthusen/Schossin; Gleichstrom	A1, B, E
81a	Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/ Stralendorf/Warsow /Holthusen /Schossin; Gleichstrom	A1, B, E
81b	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek	B, E A2, G
81c	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek	B, E A2, G

81d	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück - Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	B, E A2, G A2, G
81e	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück - Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	B, E A2, G A2, G
81f	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen - Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/Hardebek	B, E A2, G A2, G“.

2. Nach Nummer 82 werden die folgenden Nummern 82a bis 82c eingefügt:

„82a	Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus; Gleichstrom	A1, B, E
82b	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-III – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel	B, E A1
82c	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-III – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein	B, E A1“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2024

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Katrin Zschau
Vorsitzende

Mark Helfrich
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht des Abgeordneten Mark Helfrich

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/11226** wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2024 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/11558** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 7. Juni 2024 mit Drucksache 20/11685 Nr. 9 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ein Teil der in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen soll noch vor der Sommerpause vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden, damit sie noch im Juli 2024 in Kraft treten können. Die zu beschließenden Maßnahmen sollen daher vom übrigen Gesetzesentwurf „abgekoppelt“ werden (sog. Vorläufer).

Mit der Gesetzesänderung sollen Stromnetzausbauvorhaben in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden. Es handelt sich um zwei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen und sieben Offshore-Anbindungsleitungen, die zusammen mit bereits im Gesetz enthaltenen Vorhaben im NordOstLink bzw. Rhein-Main-Link gebündelt werden. Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben und deren vordringlichen Bedarf zu bestätigen und die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Vorhaben gesetzlich festzuschreiben. Für diese Vorhaben besteht bereits ein abgestimmter Zeitplan. Anderenfalls drohen signifikante Verzögerungen für die neuen und die bereits im Gesetz enthaltenen Bündelungsmaßnahmen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 109. Sitzung am 15. Mai 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 112. Sitzung am 5. Juni 2024 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 20(25)627, 20(25)630 bis 633, 20(25)635 bis 637 und 20(25)640 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kristin Blasche, Ørsted Germany GmbH;
- Dr. Eva Bode, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände;
- Dieter Böhme, Diplom-Physiker;

- Tetiana Chuvilina, Leiterin Politik bei der TenneT TSO GmbH;
- Dr. Guido Hermeier, Leiter Recht Netzinfrastruktur, Naturschutzfachliche Kompensation und Leitungsrechte bei der Amprion GmbH;
- Bastian Olzem, Geschäftsbereichsleiter Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW);
- Felix Schmidt, Policy Advisor Climate and Energy beim WWF Deutschland;
- Stefan Thimm, Geschäftsführer beim Bundesverband der Windenergie Offshore e. V. (BWO);
- Prof. Dr. Henning Vöpel, Vorstand bei der Stiftung Ordnungspolitik und Direktor beim Centrum für Europäische Politik;
- Urs Wahl, Senior Manager Politik und Regierungsangelegenheiten bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 64. Sitzung am 5. Juni 2024 mit dem (BT-Drs. 20/11226) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UNAgenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze und Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren und die Genehmigungsverfahren auf Beschleunigungsflächen vereinfacht. Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 7.1, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er einen bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen für die Strom- und Gasversorgung in Deutschland schafft und Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt verhindert.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 8 bei, „dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle [zu] fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 8.2, die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität zu erreichen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See ins überragende öffentliche Interesse

stellt. Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung von Zielvorgabe 8.4 bei, die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung zu fördern.

Daneben leistet der Entwurf auch einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 9.9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Ausbau moderner Infrastrukturen für Windenergieanlagen auf See sowie der Stromnetze erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (Ziel 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“, da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden, wie es Zielvorgabe 12.2 verlangt: „Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen“.

Um Nachhaltigkeitsziel 14 „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“ mit seiner Zielvorgabe 14.1 zu stärken, enthält der Entwurf zudem die Zahlung einer Meeresnaturschutzkomponente, die zur Förderung von Projekten des Meeresnaturschutzes verwendet wird. Diese Zielvorgabe verlangt, bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, zu verhüten und erheblich zu verringern.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die vorliegenden Änderungen im Windenergie-aus-See-Gesetz stehen gleichzeitig im Einklang mit den gesetzlich verankerten Ausbauzielen von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 und mindestens 40 Gigawatt bis 2035 sowie der Setzung eines Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045. So trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Die Minderung der energiebedingten Emissionen von Luftschadstoffen durch die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die vorliegenden Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz tragen ebenso zur Erreichung des Indikators 7.2.a und b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch den Aufbau eines leistungsfähigen Stromnetzes wird erneuerbare Energie dorthin transportiert, wo der Verbrauch hoch ist und der Anteil der Erneuerbaren an der Energieversorgung erhöht. Damit zahlen die Regelungen auch auf die Minderung von Treibhausgasen im Energiesektor (Indikator 13.1.a) ein, indem die Planungs- und Genehmigungsverfahren verschlankt und beschleunigt werden. Indem der Entwurf die Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung aktualisiert, leistet auch die Änderung des BBPIG einen Beitrag entsprechend des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel sieht mit seinen Zielvorgaben 7.1 und 7.2 vor, den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern und den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen. Der Entwurf fördert dieses Nachhaltigkeitsziel, indem er eine bundesweite Stromverteilung ermöglicht und indem er durch den Ausbau des Stromübertragungsnetzes insbesondere erneuerbare Energien in das Energie-system integriert.

Durch die Änderung des BBPIG fördert der Entwurf zudem weitere Nachhaltigkeitsziele im Sinne der UN-Agenda 2030, nämlich

Nachhaltigkeitsziel 13: „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ und Nachhaltigkeitsziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem er die Integration Erneuerbarer Energien in das Stromübertragungsnetz vorantreibt und damit zur Verringerung energiebedingter Treibhausgasemissionen und der Schadstoffbelastung der Luft beiträgt und

Nachhaltigkeitsziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, indem der Ausbau des Stromübertragungsnetzes zu einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung im Rahmen der Energiewende beiträgt.

Zielkonflikte mit dem Schutz der Landökosysteme (Nachhaltigkeitsziel 15) werden über die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und in einer vordringlichen Auswertung der betreffenden Vorhaben durch die Bundesnetzagentur bereitgestellt. Sie können so bei der Entscheidung über die Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Die Änderung des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EnWG steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Ein wesentliches Ziel der AFIR ist es, zukünftig den Aufbau von Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie Tankstellen für alternative Kraftstoffe in europäischen Städten und entlang der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) zu fördern. Im Rahmen des „Green Deal“ ist die AFIR eine der Maßnahmen, um das Ziel der EU zu erreichen, ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2050 klimaneutral zu werden („Fit for 55“).

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung übernehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14 – Leben unter Wasser,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,

- Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen,
- Indikator 7.1.a – Endenergieproduktivität,
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,
- Indikator 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch,
- Indikator 13.1.a - Treibhausgasemissionen

Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 in seiner 84. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ sowie, den übrigen Teil des Gesetzentwurfs späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 in seiner 80. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ sowie, den übrigen Teil des Gesetzentwurfs späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 in seiner 66. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ sowie, den übrigen Teil des Gesetzentwurfs späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

Der **Verkehrsausschuss** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 in seiner 80. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ sowie, den übrigen Teil des Gesetzentwurfs späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 in seiner 79. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ sowie, den übrigen Teil des Gesetzentwurfs späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 in seiner 109. Sitzung am 15. Mai 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Der Ausschuss hat in seiner 111. Sitzung am 5. Juni 2024 den Gesetzentwurf anberaten und in seiner 112. Sitzung am 5. Juni 2024 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)646 einen Antrag auf teilweise Beschlussfassung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 ein.

Der Ausschuss hat die von dem übrigen Gesetzentwurf „abgekoppelten“ und noch vor der Sommerpause zu beschließenden Regelungen (sog. Vorläufer) in seiner 115. Sitzung am 3. Juli 2024 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Zusammenfassung der Planungen der genannten Vorhaben sinnvoll und sehr zu begrüßen sei, da im späteren Verlauf weitere Leitungen gebaut werden würden. Man habe sich daher für

die Auskopplung aus dem Gesetzentwurf entschieden, um ein In-Kraft-Treten noch im Juli zu ermöglichen. Die Änderungen seien überschaubar, aber dringlich. In der Begründung sei der Sachverhalt umfassend dargestellt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte klar, man habe der Anhörung nur wegen des parlamentarischen Verfahrens nicht zugestimmt, da die Anhörung bereits vor der Überweisung des Gesetzentwurfs durch das Plenum beschlossen worden sei. Die Notwendigkeit der Leitungen werde nicht in Frage gestellt. Es sei aber grundsätzlich ein Problem, wenn Gesetzentwürfe im parlamentarischen Verfahren nach Bedarf aufgeteilt würden. Hier werde zudem der Prozess zum Netzentwicklungsplan nach besonders wichtigen Leitungen und nicht so dringlichen Leitungen aufgeteilt. Dies sei nicht gut. Ein Zerfleddern des Prozesses zum Netzentwicklungsplan müsse verhindert werden. Den NordOstLink bewerte man positiv und sehe dort weniger Schwierigkeiten als bei dem anderen Projekt. Die Fraktion habe aber noch grundsätzlichen Bedarf, das Thema Netzausbau zu diskutieren. Jede Entscheidung, die zuvor getroffen werde, entziehe sich diesem Diskussionsprozess. Daher sehe man diesen Antrag kritisch.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte den Grund für die Teilbeschlussfassung. Der Zubau bei erneuerbaren Energien und der Netzausbau habe deutlich an Fahrt aufgenommen. Der neue Netzentwicklungsplan (NEP) sehe vor, dass beim NordOstLink und beim Rhein-Main-Link statt zwei Gigawatt vier Gigawatt benötigt würden. Die Bürgerbeteiligungen für diese Projekten liefen aber bereits. Durch das Vorziehen der Änderungen im Bundesbedarfsplangesetz könnten die laufenden Beteiligungsverfahren entsprechend geändert werden und es müssten nicht später weitere Verfahren durchgeführt werden. Es werde nicht zwischen wichtigen und nicht so wichtigen Leitungen unterschieden. Es würden nur die beiden Leitungen vorgezogen, bei denen die Bürgerbeteiligungen bereits liefen. Wenn das Gesetz nicht geändert würde, müssten die Bürgerbeteiligungen mit den alten Zahlen durchgeführt werden, die jetzt noch im Gesetz stünden. Dies müsse vermieden werden und den Bürgerinnen und Bürgern reiner Wein eingeschenkt werden.

Die **Fraktion der AfD** sagte, dass Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollten. Eine Technologie, noch dazu lokal begrenzt, könne keinen derartigen Stellenwert haben. Durch die Energiewende werde die Energieversorgung unzuverlässiger und teurer. Zur Sicherheit von Offshore-Windanlagen sei anzumerken, dass die Sicherheitszone um Offshore-Windanlagen wohl vier Kilometer betrage, Tanker aber einen vier Kilometer langen Bremsweg hätten.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, der Ausbau des Energiesystems der Zukunft solle mit einer höheren Geschwindigkeit vorangebracht werden, als das bisher der Fall gewesen sei. Es sei immer eine Abwägungsfrage, welches Thema für eine Regierung wichtiger sei. Für Projekte, die für die Zukunft des Energiesystems erforderlich seien, räume man in der Regel ein überragendes öffentliches Interesse ein, um diese Projekte maximal zu beschleunigen. Die Fraktion sehe keinen Grund, warum man diese Projekte langsam umsetzen sollte, wenn man sie auch schnell umsetzen könne.

Die **Gruppe Die Linke** kritisierte die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes, weil diese auf einem Netzentwicklungsplan beruhe, der nicht mehr dem aktuellen Szenariorahmen entspreche. Der aktuelle Szenariorahmen werde einen völlig neuen Netzentwicklungsplan erfordern. Die Kraftwerksstrategie fehle bis heute. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sei nicht verlängert worden. Flexible Verbraucher und dezentrale Erzeuger seien nicht ausreichend berücksichtigt. Die neuen Entwicklungsziele für Offshore und Onshore seien nicht im Netzentwicklungsplan berücksichtigt. Dennoch sollten 46 Milliarden Euro mehr ausgegeben werden, was 2,5 Cent mehr Kosten pro Kilowattstunde bedeute. Eine Stromgebotszonentrennung sei dagegen nicht mal erwägt worden. Dies sei volkswirtschaftlich schädlich.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke, die Annahme eines Teils des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11226, 20/11558 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ in der anliegenden Fassung zu empfehlen und den übrigen Teil des Gesetzentwurfs späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes):

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben losgelöst von der folgenden turnusmäßigen Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes vorgelagert aufgenommen. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf der Vorhaben geprüft. Die Bundesnetzagentur hat für die betroffenen Vorhaben eine vorläufige Auswertung des Umweltberichts erstellt. Diese Auswertung wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Damit die Vorhabenträger schnellstmöglich einen Antrag auf Planfeststellung stellen können, ist eine frühzeitige Aufnahme der Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz erforderlich. Da die folgenden neuen Vorhaben mit den bereits in Planung befindlichen Vorhaben 81 und 82 gebündelt werden und diese Planungen nicht verzögert werden sollen, erweist sich ein Vorziehen selbst um wenige Monate als erforderlich. Daher ist es ausnahmsweise geboten, die Vorhaben – kurz vor der eigentlichen Novelle auf Basis der Bestätigung des Netzentwicklungsplans – bereits jetzt in das Bundesbedarfsplangesetz aufzunehmen.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des BBPIG ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom BBPIG nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im BBPIG eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im BBPIG gewählten Bezeichnung aufweisen.

Der Bundesbedarfsplan enthält noch keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors oder einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 und des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1:

Vorhaben 81: Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Die H-Kennzeichnung für dieses Vorhaben (Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für Leerrohre) wird aufgehoben. Da die zu bündelnden Vorhaben nun feststehen und in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden, ist keine Vorhaltung von Leerrohren mehr erforderlich.

Die Ausbauvorhaben sollen die Übertragungskapazität von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern erhöhen. Sie sind Bestandteil des sogenannten NordOstLinks. Hiermit wird die abschnittsweise Bündelung mehrerer Offshore-Anbindungsleitungen sowie zweier Onshore-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen in Schleswig-Holstein bezeichnet. Konkret umfasst die angestrebte streckenweise Bündelung: die Vorhaben 81 und 81a, Vorhaben 81b (NOR 12-3) und 81c (NOR 12-4) mit dem Netzverknüpfungspunkt Suchraum Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Vorhaben 81d (NOR-x-3) und 81e (NOR-x-9) mit dem Netzverknüpfungspunkt Suchraum Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land und Vorhaben 81f (NOR-x-6) mit dem Netzverknüpfungspunkt Wiemersdorf/Hardebek.

Vorhaben 81a: Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Im Rahmen des Vorhabens 81a ist eine Verbindung zwischen dem Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek und dem Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin vorgesehen.

Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für die Vorhaben 81 und 81a ist im Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende

Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant.

Für das Vorhaben 81a ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 5a und 85) im Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin angeschlossen wird. Vorhaben 81a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 81a ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81b: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-12-3 (LanWin6). Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant.

Für den Bestandteil Hemmingstedt/Epenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den anderen zu bündelnden Vorhaben des NordOstLinks begründet. Für diesen Bestandteil ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81b ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81c: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-12-4. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der

genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant. Für den Bestandteil Hemmingstedt/Epenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den anderen zu bündelnden Vorhaben des NordOstLinks begründet. Für diesen Bestandteil ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81c ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81d: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-3. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Als Netzverknüpfungspunkt dient für die Vorhaben 81d und 81e das im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 51, 58, 84 und 85). Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81d und 81e ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten.

Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück sowie Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81d ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81e: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-9. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Als Netzverknüpfungspunkt dient für die Vorhaben 81d und 81e das im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 51, 58, 84 und 85). Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81d und 81e ist ein jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten. Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück sowie Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ist die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81e ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81f: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-6. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Suchraum Wiemersdorf/Hardebek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Wiemersdorf/Hardebek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Wiemersdorf/ Hardebek ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für das Vorhaben 81f ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Wiemersdorf/Hardebek angeschlossen wird.

Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwörden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen sowie Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/Hardebek ist die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81f ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Nummer 2:

Die Vorhaben dienen der großräumigen Erhöhung der Übertragungskapazität aus Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken.

Insgesamt werden drei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindungen nach Südhessen in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, Vorhaben 82a mit Netzverknüpfungspunkt Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus, die Offshore-Anbindungsleitungen mit dem Netzverknüpfungspunkt Krißel (Vorhaben 82b) und dem Netzverknüpfungspunkt Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein (Vorhaben 82c). Die Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden. Sie sollen zusammen mit dem bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben 82 mit dem Netzverknüpfungspunkt Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede–Bürstadt als der sogenannte Rhein-Main-Link verwirklicht werden.

Vorhaben 82a: Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus

Im Rahmen des Vorhabens ist eine Verbindung vom Suchraum der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/ Wiefelstede und der Stadt Westerstede nach Hofheim am Taunus vorgesehen. Das Gesetz legt den Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Hofheim am Taunus verbindlich fest.

Für die Vorhaben 82 und 82a ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede angeschlossen wird.

Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten. Für das Vorhaben 82a ist zudem ein Konverter geplant, der an das bestehende Umspannwerk in Marxheim

in der Gemeinde Hofheim am Taunus angeschlossen wird. Vorhaben 82a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur wird durch die A1-Kennzeichnung begründet. Vorhaben 82a ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlust-arme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82b: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-19-3. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee im Gebiet N-19 (Zone 5) an den Netzverknüpfungspunkt Kriftel in Hessen. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-III und den Netzverknüpfungspunkt Kriftel verbindlich fest.

Für das Vorhaben 82b ist zudem ein Konverter geplant, der an das bestehende Umspannwerk Kriftel angeschlossen wird.

Für den Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede– Kriftel wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A1-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung den Vorhaben 82, 82a und 82c begründet.

Vorhaben 82b ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82c: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-19-2. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee im Gebiet N-19 (Zone 5) an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Stadt Bürstadt, Stadt Gernsheim sowie der Gemeinden Biblis, Groß-Rohrheim und Biebesheim am Rhein in Hessen. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-III und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein verbindlich fest.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für das Vorhaben 82c ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein angeschlossen wird.

Für den Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A1-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den Vorhaben 82, 82a und 82b begründet. Vorhaben 82c ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 3. Juli 2024

Mark Helfrich
Berichterstatter